

Bearbeiter: Kaiser, Nadine
Einreicher: Amt für Recht und
Ordnung
Beteiligte Bereiche: Amt für Finanzen

Datum **Drucksachen Nr.** (ggf. Nachtragsvermerk)

25.08.2026**118 / 2026**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	29.09.2026					
Stadtrat öffentlich	07.10.2026					

Betreff:

Neufassung Feuerwehrentschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg (Feuerwehrentschädigungssatzung).

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage der

§§ 4, 21, 28 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 15 HaushaltsbegleitG 2025/2026 vom 27.06.2025 (Sächs-GVBl. S. 285)

i.V.m.

§ 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S. 289),

§ 13 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Neuregelung von Unterstützungsleistungen im Brand- und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 19.06.2024 (SächsGVBl. S. 532)

und

§ 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Sachdarstellung:

I. Rechtsgrundlage

Die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung (**Anlage 1 und 2**) erfolgt auf der Grundlage von §§ 4, 21, 28 SächsGemO, § 63 SächsBRKG, § 13 SächsFwVO. Die letztgenannte Norm konkretisiert die landesrechtlichen Vorgaben und legt den maßgeblichen Ausführungsrahmen für die gemeindliche Satzungsgestaltung im Bereich der Feuerwehrentschädigung fest.

II. Anlass und Zielsetzung der Neufassung

Die vorliegende Neufassung verfolgt das Ziel, die den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg gewährten Entschädigungen an die seit dem Jahr 2019 eingetretene erhebliche Steigerung der Lebenshaltungskosten anzupassen. Die vorgesehene Erhöhung stellt sicher, dass der reale Wert der Entschädigungsleistungen erhalten bleibt und die finanzielle Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements nicht durch die allgemeine Preisentwicklung entwertet wird.

Gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG können den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz der notwendigen Auslagen gewährt werden. Die Bemessung dieser Leistungen obliegt der Stadt im Rahmen ihres satzungsrechtlichen Ermessens, wobei sie die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen hat. § 13 SächsFwVO gibt die monatlichen Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung vor. Diese Norm wurde im Jahr 2024 neu gefasst.

III. Entwicklung der Lebenshaltungskosten seit 2019

Maßgeblicher Bezugsrahmen für die Anpassung ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes. Lag der VPI im Jahresdurchschnitt 2019 noch bei 99,5 Punkten (Basisjahr 2020 = 100), so erreichte er im Sommer 2026 einen Wert von über 124 Punkten. Dies entspricht einer kumulierten Teuerung von rund 25 Prozent innerhalb von sieben Jahren.

Die jährlichen Inflationsraten zeigen dabei einen wellenartigen Verlauf mit zeitweise historischen Höchstständen:

2020:	+0,5% (gedämpft durch die temporäre Mehrwertsteuersenkung im Rahmen der Pandemiebekämpfung)
2021:	+3,1%
2022:	+6,9% (historischer Höchststand infolge des Ukraine-Krieges und der Energiekrise)
2023:	+5,9%
2024:	+2,2% (Stabilisierung der Preisentwicklung)
2025:	+2,2% (weiterhin stabilisiertes Niveau)
2026:	Die monatlichen Inflationsraten pendelten in den ersten sieben Monaten zwischen +1,9% und +2,8%.

IV. Besonders starke Teuerung bei Grundbedarf

Nicht alle Verbrauchsbereiche waren von der Preisentwicklung gleichermaßen betroffen. Besonders drastisch fiel die Erhöhung bei den unverzichtbaren Ausgaben

des täglichen Bedarfs aus, was die Kaufkraft der Haushalte – und damit auch der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen – überproportional belastet hat:

1. Lebensmittel: Nahrungsmittel verteuerten sich im Fünf-Jahres-Vergleich besonders extrem und kosten heute etwa 37 bis 40 % mehr als noch 2019.
2. Energie: Trotz zwischenzeitlicher Entlastungen und staatlicher Eingriffe (wie temporären Preisbremsen) liegen die Preise für Haushaltsenergie (insbesondere Gas und Heizöl) sowie Kraftstoffe weiterhin deutlich über dem Niveau von 2019.
3. Dienstleistungen: Im Jahr 2025 verteuerten sich Dienstleistungen um überdurchschnittliche 3,5 Prozent, getrieben durch steigende Löhne und anhaltend hohe Betriebskosten.

Die vorgenannten Teuerungen wirken sich auch auf die Kaufkraft der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg aus. Die bisher in der Feuerwehrentschädigungssatzung festgesetzten Beträge wurden seit 2019 nicht an diese Entwicklung angepasst.

§ 63 SächsBRKG verfolgen das Ziel, das ehrenamtliche Engagement im Brandschutz und Rettungsdienst angemessen zu würdigen und zu fördern. Eine Entschädigung, die lediglich die vergangene Inflation ausgleicht, aber keine Perspektive für die kommenden Jahre bietet, würde der Intention des Gesetzgebers nicht vollständig gerecht. Die Überanpassung signalisiert zudem die Wertschätzung der Gemeinde für die geleistete Ehrenamtsarbeit und trägt zur Motivation und Bindung der Feuerwehrangehörigen bei.

Da die durchschnittlichen Einkommen in den vergangenen Jahren langsamer gewachsen sind als die Verbraucherpreise, kam es zeitweise zu spürbaren Reallohnverlusten. Eine Entschädigung, welche den vergangenen Inflationsausgleich abbildet, würde diesen Trend fortschreiben. Die höhere Anpassung stellt somit sicher, dass die Feuerwehrangehörigen nicht zusätzlich zu den allgemeinen Reallohnverlusten auch noch bei der Entschädigung für ihr Ehrenamt die Kaufkraft einbüßen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen Aufwendungen und Auszahlungen infolge der Erhöhung sind im Haushaltsplanentwurf 2027/2028 berücksichtigt. Die Gesamtmehrausgaben belaufen sich auf voraussichtlich 8.196,00 Euro jährlich. Die konkrete Aufschlüsselung der einzelnen Kostenpositionen können der **Anlage 3** entnommen werden.

Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer verhältnismäßigen, am tatsächlichen Bedarf orientierten Bemessung gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG i. V. m. den Vorgaben der SächsFwVO. Sie ist sachgerecht begründet, haushaltsverträglich und dient der langfristigen Sicherstellung einer angemessenen Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

Anlagen:

- Anlage 1 Feuerwehrentschädigungssatzung 2027
- Anlage 2 Anlage zur Feuerwehrentschädigungssatzung 2027
- Anlage 3 Auswirkung Änderung Aufwandsentschädigung Funktionsträger und
Einsatzgeld
- Anlage 4 Vergleich Feuerwehrentschädigung 2019 und 2027
- Anlage 5 Vergleich benachbarte Kommunen